

Der Polizeipräsident in Berlin

Wahlvorstand

Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung



Der Polizeipräsident in Berlin • 12101 Berlin (Postanschrift)

Bekanntmachung

des Wahlausschreibens
für die Wahl der Gesamt-Jugend-
und Auszubildendenvertretung
(GJAV) Polizei Berlin

Veröffentlichung bis zum 28.04.2021

Bearbeiter/-in: Herr Biewald
Zimmer: 2486

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof,
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-900835
Mobil-Tel.: +49 1520-9395874

E-Mail:
GJAV-Wahlvorstand-2020@polizei.berlin.de

Datum: 08.02.2021

W a h l a u s s c h r e i b e n für die Wahl des Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

Aufgrund der §§ 1, 60 i.V.m. § 68 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG) ist bei der Berliner Polizei eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (GJAV) zu wählen. An dieser Wahl beteiligen sich die in der Dienststelle vertretenen Beamten und Arbeitnehmer.

Die Beschäftigtenvertretung besteht aus 15 Mitgliedern.

Die Wahl zur Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung wird durch die Wahlvorstände der Dienststellen (Direktionen Zentraler Service und Polizeiakademie) durchgeführt. Die wahlberechtigten Dienstkräfte wählen in ihrer Dienststelle. Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis seiner Dienststelle eingetragen ist. Gem. § 61 Abs. 1 PersVG sind das alle Dienstkräfte die am Wahltag, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die auszubildenden Dienstkräfte, die am Wahltag, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Den Zeitraum der Wahlen, die Orte und Öffnungszeiten der entsprechenden Wahllokale und den Abschlusstermin der Stimmabgabemöglichkeit sowie alle weiteren organisatorischen Hinweise können den Wahlausschreiben der Wahlvorstände der zuständigen Dienststellen entnommen werden.

Die Wahlberechtigten und/oder die in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaften/ Berufsverbände im Sinne des § 94 PersVG Berlin, werden aufgefordert, innerhalb von **18 Kalendertagen** nach Erlass des Wahlausschreibens, von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Polizeipräsidium, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, Zimmer 2486 spätestens bis zum **26.02.2021 schriftlich** Wahlvorschläge beim Wahlvorstand GJAV einzureichen. Wählbar sind gem. § 61 Abs. 2 PersVG alle Dienstkräfte, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet, bzw. unterstützt sein. In jedem Falle genügt die Unterstützung durch 50 Wahlberechtigte (§ 16 Abs. 4 PersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft/ Berufsverbände im Sinne des § 94 PersVG Berlin muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Dienstkräfte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören (§ 16 Abs. 6 PersVG).

Für die in einer Versammlung gemachten Wahlvorschläge ist § 6 Abs. 1 Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOPersVG) zu beachten.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterstützende als berechtigt, der an erster Stelle steht.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Jugendvertreter zu wählen sind (§ 7 Abs. 1 WOPersVG).

Die Bewerber sind untereinander aufzuführen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben (§ 7 Abs. 2 WOPersVG).

Die schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugendvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1 PersVG).

Es können nur fristgerecht, den Bestimmungen der WOPersVG und des PersVG entsprechende, eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur der, der in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 5 Abs. 2 WOPersVG).

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein (§ 7 Abs. 5 WOPersVG).

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder nur Namen von nichtwählbaren Bewerberinnen/Bewerbern enthalten oder nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig (§ 9 Abs. 3 WOPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **10.03.2021** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben (§ 12 WOPersVG).

Alle Ausschreiben und Informationen sind jederzeit über das Intrapol unter folgender Navigation abrufbar:

Startseite ► Themen ► Personal ► Beschäftigtenvertretungen ► Wahlen zu den Beschäftigtenvertretungen

Wahlvorschläge, Einsprüche oder sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand GJAV sind beim Vorsitzenden - Anschrift gem. Briefkopf - abzugeben!

Die öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses zu den Wahlen der GJAV erfolgt am 29.04.2021 um 13.00 Uhr, im Lehrsaal der 1.TEE (Schlieffensaal), Kruppstr. 2-4, 10559 Berlin.

Berlin, den 08. Februar

Der Wahlvorstand
(im Original von allen Mitgliedern unterschrieben)